**Notenumrechnung**

**Anerkennung:**

Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgt im rechtlichen Rahmen der Prüfungsordnung eines Studiengangs und liegt in der Kompetenz des jeweiligen Prüfungsausschusses. Wie die Anrechnung erfolgen soll, bestimmt **§ 9 Abs. 2 der Musterordung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der JGU Mainz:**

Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die **außerhalb Deutschlands** erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie **Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperations-vereinbarungen** zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen **(§ 9 Abs. 6 der Musterordung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der JGU Mainz).**

**Notenumrechnung:**

Bei Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen gelten für die Notenvergabe die Regelungen gemäß **§ 9 Abs. 5 der Musterordung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der JGU Mainz**:

|  |
| --- |
| Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die **Notensysteme vergleichbar** sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei **unvergleichbaren Notensystemen** wird der Vermerk „bestanden” aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen. Den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung hierfür vorgesehen sind.   |

Nicht konkret geregelt ist dabei das Verfahren zur Umrechnung der im Ausland erzielten Noten. Sie erfolgte an der JGU Mainz bisher auf je nach Fach unterschiedlicher Weise. Die Umrechnung ausländischer Einzelnoten soll an der JGU mittelfristig über Campus Net auf der Grundlage von Notenverteilungstabellen erfolgen; eine flächendeckende Nutzung dieses Umrechnungsinstruments wird jedoch voraussichtlich frühestens 2014 möglich sein. Da die Notenumrechnung nicht bis dahin ausgesetzt werden kann, muss eine pragmatische und gleichzeitig rechtssichere Übergangslösung gefunden werden.

**‚Vergleichbare Notensysteme‘,** deren Noten ‚übernommen‘ werden können sind, streng genommen, nur jene, die wie unser deutsches Notensystem eine sechsstufige Skala von ‚Sehr gut‘ bis ‚Ungenügend‘ haben. Nur dann ist eine Übernahme der Noten möglich. Die Noten aller anderen Systeme müssen zunächst umgerechnet werden. In den alten Studiengängen ist das Ergebnis der Umrechnung irrelevant, denn die umgerechneten Noten haben keinen Einfluss auf die Abschlussnote. In den neuen modularisierten Studiengängen können sie jedoch in die Gesamtnote einfließen.

Aus den Prüfungsordnungen ergibt sich ggf. ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Übernahme bzw. Umrechnung der im Ausland erzielten Noten, denn die Vergleichbarkeit bzw. Nicht-Vergleichbarkeit von Notensystemen ist juristisch nicht klar definiert.

|  |
| --- |
| Die Abteilung Internationales empfiehlt deshalb allen Verantwortlichen auf Fach- bzw. Fachbereichsebene, die Umrechnung ausländischer Noten von Austauschstudierenden klar, verbindlich und rechtssicher zu regeln und die Regelung vom zuständigen Gremium auf Fach- bzw. FB-Ebene zu verabschieden. **Hinweis:** Die Anerkennung sollte mit einer klar festgelegten Notenumrechnung bei aktiven Hochschulpartnerschaften in den jeweiligen Abkommen festgeschrieben werden (siehe auch § 9 Abs.2 der MO für BA und MA Studiengänge).  |

Es gibt unterschiedliche Ansätze der Notenumrechnung. Welches Verfahren gewählt wird, liegt in der Entscheidung eines Faches bzw. eines Fachbereichs, vorausgesetzt das Verfahren

* ist für alle Anerkennungsfälle gleichermaßen verbindlich,
* definiert die zuständigen Instanzen und Instrumente
* wurde vom zuständigen Gremium auf Fach- bzw. FB-Ebene beschlossen
* ist an geeigneter Stelle veröffentlicht und dokumentiert (z.B. im fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung)

**Die folgenden Informationen sollen Ihnen dabei helfen, ein geeignetes Umrechnungs-verfahren für Ihr Fach zu gestalten.**

**Die sogenannte ‚Modifizierte Bayerische Formel (MBF)**

Einige Fächer nutzen bereits länderspezifische Umrechnungstabellen, die meist mit Hilfe der MBF erstellt wurden.

Die strikte Anwendung der MBF birgt einige Probleme:

1. Die MBF benachteiligt Studierende mit Leistungsnachweisen aus **Frankreich, Belgien** und den **Niederlanden** und bevorteilt Studierende mit Leistungsnachweisen aus **anglo-amerikanischen** Ländern. Die Ergebnisse der Umrechnung mit MBF sollten in diesen Fällen deshalb immer kritisch geprüft und und die einschlägigen Ländertabellen entsprechend justiert werden.
2. Die MBF wurde ursprünglich zur Umrechnung von Gesamtnoten (Hochschulzugang, Hochschulabschluss) entwickelt; ihre Eignung für die Umrechnung von Einzelnoten ist juristisch umstritten.
3. Die per MBF errechnete Note entspricht nicht immer der laut Prüfungsordnung verbindlichen Notenskala der JGU. Gemäß § 17 der Muster-PO ‚Bachelor‘ sind an der JGU einzelne Prüfungsleistungen und benotete Studienleistungen mit folgenden Noten zu bewerten:

|  |
| --- |
| **1,0; 1,3 = sehr gut** = Eine hervorragende Leistung,**1,7; 2,0; 2,3= gut** = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichenAnforderungen liegt,**2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend** = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungenentspricht,**3,7; 4,0 = ausreichend** = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,**5,0 = nicht ausreichend** = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

|  |
| --- |
| Die Abteilung Internationales empfiehlt allen Fächern bzw. Fachbereichen, die die MBF zur Umrechnung verwenden, einen offiziellen Beschluss über die Rundung der errechneten Note zu verabschieden, der für alle Umrechnungsfälle verbindlich ist und idealerweise die Rundung der errechneten Noten auf die nächste bessere Stufe vorsieht. |

**Datenabschrift / Transcript of Record**

Eine Note kann nur dann umgerechnet werden, wenn die verwendete Notenskala bekannt ist. Informationen über die Notenskalen anderer Länder finden Sie in der Datenbank ‚ANABIN‘ der ZAB (Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen) unter <http://www.anabin.de/>. Im Interesse einer möglichst zeitsparenden Umrechnung sollten Sie darauf achten, dass Ihre Studierenden ein **Transcript of Record** ihrer Gasthochschule vorlegen, das Informationen über das verwendete Notensystem enthält (Notenskala, Notenvergabe, ggf. auch Notenverteilung in %). Die Studierenden sollten bereits **vor** dem Auslandsstudium auf die Notwendigkeit dieser Angaben hingewiesen werden. Mit Gasthochschulen, die von den Studierenden besonders häufig gewählt werden (z.B. ERASMUS-Partner) kann zudem der regelmäßige Austausch einschlägiger Informationen über die Notenvergabe vereinbart werden, so dass auch Zeugnisse akzeptiert werden können, die auf eine Erläuterung des Notensystems verzichten.

**ECTS-Noten**

Die Umrechnung in das deutsche Notensystem muss nicht zwangsläufig aus dem lokalen Notensystem erfolgen, sondern kann bis zur Einführung der Umrechnung via CampusNet auch auf der Basis der ECTS-Noten vorgenommen werden. Voraussetzung ist, dass die Gasthochschule ECTS-Noten vergibt und ihre Vergabekriterien und -praxis für ECTS-Noten im Transcript oder einem Anhang dazu erläutert.

**Zusammenfassende Empfehlung der Abteilung Internationales:**

Ausländischen Noten sollten **nach verbindlichen Tabellen oder einer verbindlichen Formel umgerechnet werden**, die vom zuständigen Gremium auf Fach- bzw. FB-Ebene verabschiedet wurde und die den Studierenden bekannt gemacht wird. Grundsätzlich kann die ‚Modifizierte Bayerische Formel‘ (MBF) zur Umrechnung genutzt werden. Im Interesse einer fairen Umrechnung sollte jedoch auch die tatsächliche **Praxis der Notenvergabe an der Gasthochschule bzw. im Gastland** berücksichtigt und das Umrechnungsergebnis entsprechend justiert werden. Dies gilt vor allem für Noten aus Frankreich, BeNeLux und Ländern mit anglo-amerikanischen Notensystemen.

Die Abteilung Internationales hat ein Umrechnungstool auf MBF-Basis entwickelt, das wir Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen des Projekts ‚Mobilitätsfenster in Bachelor-Studiengängen‘ freuen sich über Ihre Fragen, Hinweise und Kommentare zur Notenumrechnung und unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung.